

Wenn einer eine Reise tut

Wer im Auftrag der Firma immer wieder unterwegs ist, tut gut daran, genau zu wissen, was es mit den damit verbundenen Kosten auf sich hat. Und nicht zuletzt auch Arbeitgeber sollten darüber im Bild sein, was in Sachen Reisekosten auf sie zukommt.

Nutzt der Arbeitnehmer ein eigenes Fahrzeug für berufliche Fahrten, so kann der Arbeitgeber ihm je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro bei Benutzung eines Kraftwagens und 0,20 Euro für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug steuerfrei erstatten, soweit die Fahrt zu einem Einsatzort au-

ßerhalb der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt. Die Erstattung eines höheren Betrags ist nur dann steuerfrei zulässig, wenn der Arbeitnehmer höhere Kosten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachweist.

Hinweis: Erste Tätigkeitsstätte kann die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten sein, der der Arbeitnehmer dauer-

haft zugeordnet ist. Wird der Arbeitnehmer an ein verbundenes Unternehmen entsandt, liegt dort nur dann die erste Tätigkeitsstätte, wenn mit dem aufnehmenden Unternehmen für die Dauer der Tätigkeit ein eigenständiger Arbeitsvertrag abgeschlossen wird. Sind – etwa bei Filialbetrieben – mehrere Tätigkeitsstätten denkbar, erfolgt die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte vorrangig anhand der dienst-

oder arbeitsrechtlichen Festlegung durch den Arbeitgeber. Ob an diesem Ort tatsächlich eine zentrale Tätigkeit ausgeübt wird, ist unmaßgeblich.

Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit dem Pkw kann lediglich die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer angesetzt werden. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug zur Verfügung, ist im Gegenzug für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte ein geldwerter Vorteil von 0,03 Prozent des Brutto-Listenpreises des Fahrzeugs je Entfernungskilometer und Monat als geldwerter Vorteil zum Ansatz zu bringen.

Wird der Arbeitnehmer außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, kann er Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten ansetzen. Diese betragen 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer insgesamt abwesend ist, jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit und ebenfalls 12 Euro für jeden Tag, an dem der Arbeitnehmer ohne Übernachtung mehr als acht Stun-

den abwesend ist. Wird dem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, wird die Pauschale teilweise gekürzt, und zwar um 4,80 Euro für ein Frühstück und um jeweils 9,60 Euro für ein Mittag- oder Abendessen. Auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder

Imbiss (zum Beispiel belegte Brötchen, Kuchen, Obst), der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, kann eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt. Nachmittagskuchen und Snacks auf Kurzstreckenflügen erfüllen aber nicht die Kriterien einer Mahlzeit.

Hinweis: In jener Höhe, in welcher der Arbeitnehmer den Werbungskostenabzug für Verpflegungsmehraufwendungen beanspruchen könnte, kann der Arbeitgeber ihm den entsprechenden Betrag auch steuerfrei erstatten.

Bei länger währenden Auswärtstätigkeiten am selben Ort ist der Abzug – und die steuerfreie Erstattung – von Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate der Tätigkeit beschränkt. Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn sie mindestens vier Wochen dauert (der Grund für die Unterbrechung ist dabei unmaßgeblich). Bei ständig wechselnden Tätigkeitsstätten greift die Dreimonatsfrist hingegen auch dann nicht, wenn der Arbeitnehmer (zum Beispiel Außendienstmitarbeiter) regelmäßig in einer Pension in der Nähe des auswärtigen Tätigkeitsbereichs wohnt.

Michael Teschner, Rechtsanwalt ■



MICHAEL TESCHNER, Geschäftsführer bei der NRT Niederrheinische Treuhand GmbH in Duisburg



Sollten Sie weiterführende Fragen zu den Themen auf dieser Seite haben, wenden Sie sich bitte an unseren Servicepartner, die NRT Niederrheinische Treuhand GmbH, Duisburg, unter Telefon: 0203 300020. Unter www.steuern-htp.de erhalten Sie weitere Informationen.